



GEMEINDEAMT STANS

Bezirk Schwaz

A-6135 Stans

Unterdorf 62

Richtlinie über die Gewährung der Mietzinsbeihilfe in der Gemeinde Stans gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2023

I.

Die Gemeinde Stans beteiligt sich an der Mietzinsbeihilfe des Landes Tirol und gewährt eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen (z.B. UnionsbürgerInnen) zur Milderung von besonderen Härtefällen eine Beihilfe.

Die Gemeinde Stans ist bereit 20 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Stans gewährten Mietzinsbeihilfe zu tragen.

II.

Ein Antrag kann bewilligt werden, wenn der/die BeihilfenwerberIn folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Rechtmäßiger Aufenthalt in Tirol und Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.
2. Mietzinsbeihilfe kann auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).
3. Bei der ersten Antragstellung ein Mietvertrag vorgelegt wird.
4. Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der/die Antragsteller/In über die der Antragstellung zugrundeliegende Wohnung hinaus weitere Eigentums- oder sonstige Nutzungsrechte an einem Haus bzw. einer Wohnung hat.
5. Förderbarer Wohnungsaufwand: € 4,00 pro m² förderbarer Nutzfläche.
6. Entsprechende soziale Bedürftigkeit. Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach der Bestimmung des § 2 (9) TWFG 1991 ermittelt.

III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzinsbeihilfe von anderer Stelle erhält.

IV.

Annuitätenbeihilfe wird keine gewährt.

V.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuerstatten.

VI.

Das Ansuchen um Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim Gemeindeamt unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter einzureichen.

VII.

Die Zuständigkeit obliegt dem Bürgermeister. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand, ob der Beihilfenwerber die Voraussetzungen für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe erfüllt.

VIII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1.6.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Huber